

# WERRA-MEISSNER-KREIS



## Satzung

**des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis (ZVA)  
vom 22.12.1992 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom  
11.12.2001**

### Übersicht:

#### I. Allgemeines

- § 1 Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Selbstverwaltungskörperschaft
- § 3 Aufgaben, Befugnis
- § 4 Aufgabenübergang, Rechtsnachfolge, Kostenerstattung
- § 5 Organe des Zweckverbandes

#### II. Verbandsversammlung

- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Vorsitzender, Einberufung
- § 8 Aufgaben, Zuständigkeiten
- § 9 Beschlußfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift und Entschädigung

### **III. Verbandsvorstand**

- § 10 Zusammensetzung**
- § 11 Aufgaben des Verbandsvorstandes**
- § 12 Sitzungen des Vorstandes**
- § 13 Beschlußfassung**

### **IV. Verbandswirtschaft**

- § 14 Haushalts- und Kassenwirtschaft**
- § 15 Finanzmittel**

### **V. Verwaltung**

- § 16 Geschäftsführung**

### **VI. Bekanntmachung**

- § 17 Öffentliche Bekanntmachung**
- § 18 Aufsicht**
- § 19 Weitere Rechtsgrundlagen**

### **VII. Schlußvorschriften**

- § 20 Auflösung des Zweckverbandes**
- § 21 Verfahren zur Änderung und zur Auflösung**
- § 22 Fortgeltung des Satzungsrechtes**
- § 23 Inkrafttreten**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Werra-Meißner-Kreis und die folgenden Städte und Gemeinden:

Großalmerode, Bad Sooden-Allendorf, Hessisch Lichtenau, Waldkappel, Wanfried, Meißner, Ringgau, Meinhard, Herleshausen, Neu-Eichenberg, Weißenborn, Berkatal und Wehretal

bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I S. 420).

- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis“ (ZVA).
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Meißner.
- (4) Das Verbandsgebiet umfaßt das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 2**

#### **Selbstverwaltungskörperschaft**

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben in Selbstverwaltung wahr.

### **§ 3**

#### **Aufgaben, Befugnis**

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist es, folgende dem Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zugewiesenen Aufgaben nach den Bestimmungen des Hessischen Abfallwirtschafts- Altlastengesetzes in der Fassung vom 26.02.1991 (GVBl. I S. 106) und den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften zu übernehmen:

1. Einsammlung im Sinne des § 4 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. 1 Seite 173) und Transport der im Gebiet der Verbandsmitglieder angefallenen und überlassenen Abfälle (Bio- und Restmüll; Altpapier und Altglas, sofern nicht durch private Erfassungssysteme erfasst).
2. Verwertung folgender im Kreisgebiet anfallender Abfälle
  - a) Altpapier und Altglas, sofern nicht durch private Erfassungssysteme erfasst
  - b) Biomüll und Grünabfälle
  - c) unbelasteter und nichtverunreinigter Bodenaushub und Bauschutt, soweit die Verwertung nicht privatwirtschaftlich sichergestellt ist oder den Gemeinden als eigene Aufgabe übertragen ist
  - d) Verwertung weiterer verwertbarer Abfälle, soweit nach dem Stand der Technik geeignete Verfahren zur Verfügung stehen und die Kosten nicht außer Verhältnis zu den hieraus entstehenden Vorteilen für das Wohl der Allgemeinheit stehen. „Ausgenommen sind die Abfälle, die dem Werra-Meißner-Kreis zur Beseitigung überlassen werden, auch wenn sie nach entsprechender Vorbehandlung zu Abfällen zur Verwertung werden (z.B. Stabilatherstellung)“.
- (2) Der Verband kann durch den Beschluss der Versammlung weitere Aufgaben übernehmen, soweit mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder zustimmen. Er setzt sich zum Ziel, in einer zweiten Stufe auch die Entsorgung des Restmülls durchzuführen.
- (3) Der Verband betreibt in Zusammenarbeit mit dem Kreis sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine umfassende Öffentlichkeitsarbeit zur Verwirklichung des Zieles einer umfassenden Abfallvermeidung und -verwertung.
- (4) Der Verband hat das Recht, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Satzungen einschließlich der Satzungen über die Erhebung von Gebühren zu erlassen und nach Maßgabe dieser Satzungen die Pflichtigen zu bescheiden und die Gebühren zu erheben.
- (5) Der Verband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Anlagen und Einrichtungen selbst schaffen, bereitstellen und unterhalten. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen Zweckverband und Dritten werden durch Vertrag oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geregelt.
- (6) Es wird festgelegt, dass der Verband die Dienstherreneigenschaft im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften besitzt.

## **§ 4**

### **Aufgabenübergang, Rechtsnachfolge, Kostenerstattung**

- (1) Der Zweckverband übernimmt durch gesonderte Vereinbarung vom Werra-Meißner-Kreis die Kompostierungsanlage „Am Burgberg“ in Witzenhausen sowie die im Kreisteil Eschwege noch zu errichtenden Kompostierungsanlagen.
- (2) Im Zuge der Übernahme dieser Anlagen tritt der Zweckverband in alle Rechte und Pflichten ein, die der bisherige Anlagenträger in Bezug auf das betreffende Objekt begründet hat bzw. eingegangen ist.
- (3) Übernehmen der Werra-Meißner-Kreis oder ein Verbandsmitglied für den Zweckverband Aufgaben bzw. erbringen sie für diesen Dienstleistungen, so hat der Zweckverband die dem Werra-Meißner-Kreis bzw. dem Verbandsmitglied entstehenden Kosten zu tragen. Dabei wird, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, getrennt nach dem Aufwand für Personal-, Sach- und Kapitalkosten abgerechnet.

## **§ 5**

### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

## **II. Verbandsversammlung**

## **§ 6**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden und den Vertretern des Werra-Meißner-Kreises, deren Zahl der Stimmenzahl nach Abs. 2 Satz 2 entspricht.
- (2) Die dem Zweckverband angehörigen Städte und Gemeinden haben je eine Stimme. Der Werra-Meißner-Kreis hat die gleiche Stimmenzahl wie die Gesamtheit der dem Verband angehörenden Städte und Gemeinden. Sollten weitere Mitglieder in den Verband aufgenommen werden oder einzelne Mitglieder ausscheiden, erhöht bzw. verringert sich entsprechend die Stimmenzahl des Werra-Meißner-Kreises.

- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit bestimmt. Für jedes Mitglied ist im selben Wahlgang ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus. Als Vertreter in die Verbandsversammlung und als dessen Stellvertreter kann nur bestimmt werden, wer Mitglied eines Organes des Verbandsmitgliedes ist. Mit dem Verlust des Wahlrechtes oder der Mitgliedschaft in dem jeweiligen Organ endet auch die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Eine vorzeitige Abberufung durch die Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder ist möglich.

## **§ 7**

### **Vorsitzender, Einberufung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal zu einer Sitzung einzuberufen.

Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder  $\frac{1}{4}$  der satzungsgemäßen Stimmen unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.

- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (5) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem Landrat des Werra-Meißner-Kreises einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

## § 8

### **Aufgaben, Zuständigkeiten**

Die Verbandsversammlung beschließt alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzungen
- b) Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Bedingungen hierfür
- c) Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit Dritten gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung, soweit im Einzelfall Verbindlichkeiten von mehr als 50.000,00 EURO pro Haushaltsjahr begründet werden sollen
- d) Erlass der Haushaltssatzung und Festsetzung des Investitionsprogrammes
- e) Übernahme von Bürgschaften
- f) An- und Verkauf von Grundstücken
- g) Beratung über die Jahresrechnung und den Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- h) die Auflösung des Zweckverbandes
- i) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben nach näherer Maßgabe des § 100 HGO
- j) die Übernahme neuer Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht
- k) die Festsetzung der Verbandsumlage
- l) die Zustimmung zur Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- m) die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von Einrichtungen im Zusammenhang mit den dem Verband obliegenden Aufgaben.

## § 9

### **Beschlußfähigkeit, Abstimmung, Niederschrift und Entschädigung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Zum Schriftführer kann auch ein Bediensteter eines Verbandsmitgliedes gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

### **III. Verbandsvorstand**

## § 10

### **Zusammensetzung**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und dem Landrat des Werra-Meißner-Kreises oder den von ihnen bestimmten Vertretern.
- (2) Der Verbandsvorstand wählt den Verbandsvorsitzenden und drei Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden im Falle ihrer Verhinderung von ihrem jeweiligen Vertreter im Amt vertreten. § 47 HGO gilt entsprechend.



## § 11

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besorgt die laufende Verwaltung des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung der Versammlung vorbehalten ist. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
  - a) Feststellung des Entwurfes der Haushaltssatzung
  - b) Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung
  - c) Veranlagung und Einziehung der zu erhebenden Gebühren
  - d) Einstellung, Höhergruppierung/Beförderung und Entlassung von Personal des Zweckverbandes, insbesondere eines Geschäftsführers, stellvertretenden Geschäftsführers und eines Kassenverwalters
  - e) die Vereinbarung von Kostenpauschalen gemäß § 14 Abs. 2
  - f) die Aufnahme von Krediten.
- (2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind, sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 2 und 3 erteilt ist.
- (3) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand wählen. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, seinen drei Stellvertretern und zwei weiteren Mitgliedern. Er wird von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist ermächtigt, bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten dem geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss zur Entscheidung zu übertragen.
- (4) Der Vorstand informiert die Vertretungskörperschaften der Verbandmitglieder mindestens einmal jährlich über die Tätigkeiten des Zweckverbandes.

## § 12

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden schriftlich mit 7-tägiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden.
- (2) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes soll, auf Antrag von vier Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, geleitet; die Reihenfolge bestimmt der Verbandsvorstand.
- (4) Der Vorstand tagt nicht öffentlich.

## § 13

### **Beschlussfassung**

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) In einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand dem Verfahren widerspricht.
- (4) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem vom Verbandsvorstand zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vertretern der Verbandsmitglieder zu übersenden ist. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so nimmt er die Aufgaben des Schriftführers wahr.

## **IV.: Verbandswirtschaft**

### **§ 14**

#### **Haushalts- und Kassenwirtschaft**

- (1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts mit den sich aus § 18 Abs. 1 KGG ergebenden Einschränkungen sinngemäß. Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden von dem Rechnungsprüfungsamt des Werra-Meißner-Kreises wahrgenommen.
- (2) Der Vorstand kann einen Kassenverwalter bestellen. Solange das nicht geschehen ist, werden die Kassengeschäfte des Zweckverbandes durch die Kreiskasse des Werra-Meißner-Kreises gegen Zahlung eines pauschalen Entgeltes wahrgenommen.

### **§ 15**

#### **Finanzmittel**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des HAbfG, des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und der Gebührensatzung.
- (2) Der Finanzbedarf des Verbandes wird weiter durch Zuschüsse und Einnahmen aus der Abfallverwertung gedeckt.
- (3) Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, kann der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Die Erhebung einer Umlage ist nur möglich, soweit der Finanzbedarf nicht anderweitig abgedeckt werden kann. Die Umlage wird im Verhältnis ihrer entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellten Einwohnerzahl auf die gemeindlichen Mitglieder des Verbandes und den Landkreis verteilt. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl des Kreises gilt grundsätzlich § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Sind bei der Festsetzung der Umlage jedoch Kosten betroffen, die auch für die Städte und Gemeinden anfallen, die nicht dem Zweckverband angehören, ist die entsprechend § 148 Abs. 1 HGO festgestellte Gesamteinwohnerzahl des Kreises zu berücksichtigen.

## **V. Verwaltung**

### **§ 16**

#### **Geschäftsführung**

Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Verwaltung sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeiter bestellen. Hinsichtlich der Bestellung hauptamtlicher Mitarbeiter gilt § 73 HGO sinngemäß.

## **VI. Bekanntmachung**

### **§ 17**

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen vorbehaltlich Abs. 3 durch Abdruck in der Hessisch/Niedersächsischen Allgemeinen - Ausgabe Witzenhausen - und der Werra-Rundschau.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der dort genannten Tageszeitungen vollendet.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazugehörigen Texte, Begründungen und Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung.

Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten im Verwaltungsgebäude des Werra-Meißner-Kreises, Schloßplatz 1, 37269 Eschwege, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung in der in Abs. 1 genannten Form öffentlich bekanntzumachen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegungen sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörigen Texten, Begründungen und Erläuterungen zu vermerken.

- (4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

## **§ 18**

### **Aufsicht**

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums in Kassel.

## **§ 19**

### **Weitere Rechtsgrundlagen**

Soweit nicht das KGG oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, sind die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

## **VII. Schlussvorschriften**

## **§ 20**

### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn der Zweck des Verbandes nicht mehr gegeben ist oder auf andere Art voll wahrgenommen werden kann. Ein solcher Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (2) Der Zweckverband kann sich nur bei ausgeglichenem Haushalt auflösen. Die Mitglieder haben zu einer erforderlichen Ausgleichung entsprechend ihrer Einwohnerzahl einmalige Beträge zu zahlen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl gelten § 6 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend. Zwischen gemeindlichen Mitgliedern und dem Landkreis gilt ein Ausgleichsverhältnis entsprechend ihrem Stimmenanteil.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Eigentum den Verbandsmitgliedern zu. Der Ausgleich soll im Verhältnis der Stimmenanteile zwischen dem Kreis und den Gemeinden erfolgen.

## § 21

### **Verfahren zur Änderung und zur Auflösung**

- (1) Die durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung. Der Beschluss über den Beitritt oder das Ausscheiden setzt einen Antrag des Beteiligten voraus; dies gilt nicht für das Ausscheiden durch Ausschluss.
- (2) Der Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes und die Kündigung aus wichtigem Grund bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium).

Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes, zum Ausscheiden oder zur Kündigung eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund mit der Maßgabe erteilen, dass die Auflösung des Zweckverbandes, das Ausscheiden oder die Kündigung aus wichtigem Grund erst nach Ablauf eines in der Genehmigung bestimmten Zeitraumes wirksam wird, wenn dies zur Anpassung des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder an die durch die Auflösung, das Ausscheiden oder die Kündigung bedingten Verhältnisse aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlich ist.

## § 22

### **Fortgeltung des Satzungsrechtes**

Bis zum Erlass des Satzungsrechtes des Zweckverbandes gelten die jeweiligen Satzungen der Verbandsmitglieder weiter. Die Verbandsmitglieder behalten bis dahin auch die damit in Zusammenhang stehenden Befugnisse.

## § 23

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.10.1995 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 08.07.1998 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 11.12.2001 in Kraft.